

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg
und der Kapellengemeinde Schnakenbek**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Lauenburg in der Sitzung am 10.11.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch schriftlichen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a)	Für Säрге bis 1,20 m	für 15 Jahre	€	345,00
b)	Für Säрге über 1,20 m	für 25 Jahre	€	1.350,00
c)	Für Säрге über 1,20 m in Rasenlage	für 25 Jahre	€	2.125,00

2. Wahlgrabstätten

2.1. Wahlgrabstätte in Gartenlage

a)	für die 1. und 2. Grabbreite	Je Grabbreite für 25 Jahre	€	1.575,00
b)	für die 3. und 4. Grabbreite	Je Grabbreite für 25 Jahre	€	1.100,00
c)	Ab der 5. Grabbreite	für 25 Jahre	€	525,00

2.2. Wahlgrabstätten in Rasenlage (je Grabbreite) für 25 Jahre € 2.700,00

2.3. Wahlgrabstätten im Themengarten (je Grabbreite) für 25 Jahre € 3.150,00

3. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)

a)	Urnengrab in Gartenlage	für 20 Jahre	€	1.600,00
b)	Urnengrab in Rasenlage	für 20 Jahre	€	2.160,00
c)	Urnengrab im Themengarten	für 20 Jahre	€	2.320,00

4. Urnenreihengrab

a)	Urnenreihengrab in Gartenlage	für 20 Jahre	€	790,00
b)	Urnenreihengrab in Rasenlage	für 20 Jahre	€	1.400,00
c)	Urnenreihengrab in Gemeinschaftslage, inkl. Namensnennung	für 20 Jahre	€	1.198,00
d)	Urnengrab Baumgarten, inkl. Namensnennung	für 20 Jahre	€	1.398,00
e)	Urnengrab / Gemeinschaftsanlage (Partnergrab, 2 Urnen) inkl. Grabpflege und Namensnennung	für 20 Jahre	€	2.480,00

5. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit nach Vereinbarung

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbeitrag der Gebühr unter 2. und 3. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

7. Eingeschränkte Nutzungsrechte / unbefristete Sondergrabnutzungsrechte (Interessengräber)

7.1. Eingeschränkte Nutzungsrechte

7.1.a)	Wahlgrabstätte in Gartenlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	40,00
7.1.b)	Wahlgrabstätte in Rasenlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00
7.1.c)	Wahlgrabstätte im Themengarten	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00
7.1.d)	Urnenwahlgrabstätte (Gartenanlage)	(je Grabbreite / p.a.)	€	40,00
7.1.e)	Urnenwahlgrabstätte (Rasenlage/Themengarten)	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00

7.2. Interessengräber

Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung für alle belegten Breiten wird entsprechend der gesetzlichen Ruhezeit im Bestattungsfall im Voraus erhoben.

7.2.a)	Wahlgrabstätte in Gartenlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	40,00
7.2.b)	Wahlgrabstätte in Rasenlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00

7.3. Für die Reservierung von nicht belegten Grabstätten über einen Zeitraum von 5 Jahren werden nachfolgende Gebühren erhoben, die bei einer Belegung mit 50% verrechnet werden:

7.3.a)	Urnengrab / Gemeinschaftsanlage (Partnergrab)	€	500,00
7.3.b)	Urnengrab / Baumgarten	€	250,00

II. Verwaltungsgebühren

1.	Führen der Register und Pflege der Personen- und Gräberdaten, sowie Umschreibung von Nutzungsrechten	€	40,00
2.	Für die Genehmigungserteilung zur Aufstellung eines Grabmales, sowie die Überwachung der Standfestigkeit		
a)	liegendes Mal (Kissen)	€	40,00
b)	stehendes Mal/Stelen	€	119,00
c)	Erteilung von Sondergenehmigungen (§26(9))	€	159,00

III. Gebühren für die Beisetzung

1.	Für eine Sargbestattung inkl. Grabdekoration		
a)	Wahlgräber/Reihengräber Särge bis 120 cm	€	490,00
	Särge über 120 cm	€	790,00
2.	Für eine Urnenbeisetzung inkl. Grabdekoration	€	220,00

IV. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Friedhofseinrichtungen	€	85,00
2.	Benutzung der Leichenhalle/(Pauschale für Energie, Bewirtschaftung und Reinigung)	€	85,00
3.	Benutzung Abschiedsraum (Pauschale für Energie, Bewirtschaftung und Reinigung)	€	85,00
4.	Benutzung der Friedhofskapelle (Pauschale für Energie, Bewirtschaftung und Reinigung)	€	198,00
5.	Benutzung Himmelsgarten (Andachtsplatz)	€	85,00
6.	Urnenträger	€	40,00
7.	Entsorgung		
a)	Abfallentsorgung, inkl. Blumendekoration nach Trauerfeier/Beisetzung und Aufhügeln des Grabes, je Sargbestattung	€	175,00
b)	Abfallentsorgung, inkl. Blumendekoration nach Trauerfeier/Beisetzung je Urnenbestattung	€	140,00
c)	Abfallentsorgung, inkl. Blumendekoration nach Trauerfeier/Beisetzung und Aufhügeln des Grabes, je Sargbestattung (Kindergrab)	€	105,00
d)	Grabmal mit Sockel und Fundament	€	140,00
e)	Grabmal ohne Sockel und Fundament	€	96,00

V. Gebühren für Ausgrabung

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | 5-facher Beitrag vom
III |
| 1. | Für die Ausgrabung einer Urne | 2-facher Beitrag vom
III |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in den Grabnutzungsgebühren enthalten
2. Bei Sondergrabnutzungsrechten (z.B. Interessentengräber, eingeschränkte Nutzungsrechte) werden die unter I. 7. beschriebenen Gebühren zur Friedhofsunterhaltung im Voraus erhoben.

VII. Grabpflege (Garten- und Grünanlagengräber), Erdarbeiten und Beseitigung von Senkschäden

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten, sowie für die Ausführung von Erdarbeiten und das Entsorgen von Gehölzen und Stubben, richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen. Diese Leistungen sind umsatzsteuerbar und -pflichtig, und werden entsprechend der gültigen Sätze in Rechnung gestellt.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter www.friedhof-lauenburg.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Wochenmitte-Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht.

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 30.06.2014 mit letzter Nachtragssatzung vom 01.06.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Lauenburg, den 10.11.2022

- Der Kirchengemeinderat -

L.S.

gez. Hans-Christian Baden-Rühlmann, Pastor

Vorsitzende/r

gez. Angela Frank

Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 10.11.2022
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 15.12.2022
3. veröffentlicht am 27.12.2022

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2023.